

**Bebauungsplan
„Ploistattweg“**



Markt Tussenhausen

2. Änderung

Textteil

Die Marktgemeinde Tussenhausen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, § 10 und § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) – (BayRS 2132-1-I), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) – für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 -1-1-I) in der jeweils gültigen Fassung folgende Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.09.2014 als Satzung:

A. Bestandteil des Bebauungsplanes „Ploistattweg“

Für das Plangebiet gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.09.2014, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

B. Festsetzungen

Es gelten die bisherigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ploistattweg“ sowie die der ersten Änderung für den gesamten Geltungsbereich unverändert fort, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen außer Kraft gesetzt, ergänzt oder geändert werden.

1. bis 3.2 unverändert

4. Äußere Gestaltung und Gebäude

4.1 Dächer

Für die Dacheindeckung sind Dachziegel- bzw. Dachsteineindeckungen zulässig. Die Färbung ist dabei von rot über rotbraun bis braun sowie anthrazit (dunkelgrau) bis schwarz zulässig.

Auf ein und demselben Gebäude ist eine einheitliche Dachdeckung vorzusehen, untergeordnete Bauteile (Gauben, etc.) können auch andere Dachdeckungen aufweisen (Zinkblech etc.).

Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig.

Glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.

Bei allen Gebäuden ist traufseitig ein Dachüberstand von max. 60 cm und giebelseitig von max. 40 cm zulässig. Wird das überstehende Dach durch Stützen getragen, wird der Dachüberstand ab Vorderkante Stütze gemessen.

Bei allen Gebäuden muss der First über der Längsrichtung gemäß Eintrag in der Planzeichnung verlaufen.

Dacheinschnitte sind unzulässig. Quergiebel (Zwerchhäuser) sind zulässig, wobei der First des Quergiebels mind. 50 cm niedriger sein muss als der des Haupthauses.

Dachgauben sind bis zu einer Gesamtbreite von $\frac{1}{2}$ der Dachlänge zulässig, dabei sind max. zwei verschiedene Breiten auf einer Dachhälfte zulässig. Ein Mindestabstand von 2 m zum Ortgang ist einzuhalten.

Allgemein zulässig sind symmetrisch geneigte Satteldächer mit den unter 3. angegebenen Dachneigungen. Abschleppgauben anderer Dachneigungen sind unzulässig.

Für den Haustyp H3 gelten zusätzlich folgende Festsetzungen der Dachform und -deckung:

Pulldach: einfach oder als versetzte Dächer mit gegengleicher Neigung

Deckung: Blech- bzw. begrünte Dächer sowie wie oben angegeben.

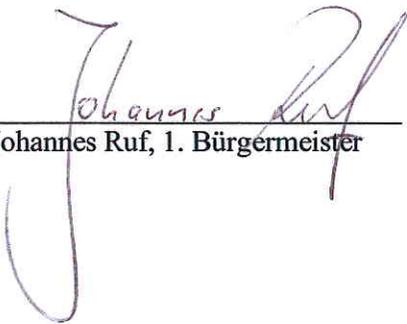
4.2 unverändert

5. bis 14.2 unverändert

15. Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in Kraft.

Tussenhausen, den 29.10.2014



Johannes Ruf, 1. Bürgermeister

